



Canton du Valais

Kanton Wallis

**CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS**

## **WEISUNG**

### **WEISUNG BETREFFEND DIE ARBEITSBEWILLIGUNGEN AN ASYLSUCHENDE (AUSWEIS N) UND SCHUTZBEDÜRFTIGE PERSONEN (AUSWEIS S)**

#### **1. PRÄAMBEL**

Diese Weisung wurde gemeinsam durch die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA), die Dienststelle für Sozialwesen (DSW) und die Dienststelle für Bevölkerung und Migration (DBM) erlassen. Sie regelt die Bedingungen für eine Arbeitsaufnahme durch **Asylsuchende (Ausweis N)** und **schutzbedürftige Personen (Ausweis S)**.

Sie ersetzt und annulliert die Weisung der vorgenannten Dienststellen vom Juli 2008.

#### **2. ZUGANG ZUM ARBEITSMARKT UND ANSTELLUNGSBEDINGUNGEN**

##### **2.1 Allgemeines**

###### **Arbeitsverbot während 3 Monaten**

Während der ersten drei Monate nach dem Einreichen eines Asylgesuchs dürfen Inhaber eines Ausweises N oder S keine Erwerbstätigkeit ausüben (Art. 43 Abs. 1 AsylG).

###### **Beschäftigungsprogramme**

Für Asylsuchende, die an einem Beschäftigungsprogramm teilnehmen (Art. 43 AsylG), gelten die in diesem Beschäftigungsprogramm festgesetzten Bedingungen (Art. 52 Abs. 2 VZAE). Für diese Tätigkeit bedarf es keiner Arbeitsbewilligung. Asylsuchende, die an Beschäftigungsprogrammen teilnehmen, unterliegen nicht dem Arbeitsverbot (Art. 43 Abs. 4 AsylG).

###### **Beschäftigung im Rahmen von Veranstaltungen**

Die Beschäftigung von Asylsuchenden im Rahmen punktueller Veranstaltungen bedarf keiner Arbeitsbewilligung, sofern:

- es sich um eine gemeinnützige Veranstaltung handelt;
- eventuelle Gewinne der Veranstaltung ausschliesslich dem Zweck des Organizers zukommen;
- die Beschäftigung von Asylsuchenden nicht länger als fünf Tage dauert;
- die Asylsuchenden direkt von Mitgliedern der Organisation der Veranstaltung betreut werden.

###### **Asylsuchende, die einem anderen Kanton zugeteilt wurden**

Ein Asylsuchender, der einem anderen Kanton zugeteilt wurde, kann keine Arbeit im Kanton Wallis aufnehmen.

##### **2.2 Zugang zum Arbeitsmarkt, Arbeitgeberwechsel**

Inhaber eines Ausweises N oder S, die erstmals um eine Arbeitsbewilligung ersuchen, können nur arbeiten, wenn keine einheimischen Arbeitnehmer gefunden werden konnten (Inländervorrang).

Für nachfolgende Branchen hingegen werden keine Nachweise für die Suche nach Arbeitskräften auf dem einheimischen Arbeitsmarkt verlangt:

- Landwirtschaft
- Gastgewerbe
- Bäckereien und Metzgereien
- private und kollektive Haushalte
- Gesundheitswesen
- Pflege zu Hause.

Ein Praktikum basierend auf einem Ausbildungsplan (Praxis und Theorie) dauert **höchstens 6 Monate**. Dieses ist nur in den oben aufgeführten Branchen möglich.

Asylbewerber, die noch nie über eine Arbeitsbewilligung in der Schweiz verfügten, können keine erstmalige Arbeitsbewilligung bei einem Personalverleihbüro erhalten (Art. 21 AVG).

Jeder Arbeitgeberwechsel bedarf eines neuen Gesuchs um Erteilung einer Arbeitsbewilligung. Eine Erwerbstätigkeit ausserhalb der genannten Branchen wird nur bewilligt, wenn die Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage dies rechtfertigen. Allerdings sind Asylsuchende, die arbeitslos gemeldet sind und Taggelder beziehen, berechtigt, eine Tätigkeit in einer anderen Wirtschaftsbranche auszuüben.

### **2.3 Anstellungsbedingungen**

Die Anstellungsbedingungen müssen den orts- und branchenüblichen Bestimmungen entsprechen, insbesondere jenen der Gesamt- oder Normalarbeitsverträge. Es handelt sich im Besonderen um den Lohn inklusive einen eventuellen 13. Monatslohn sowie die Arbeitszeit inklusive Ferien und Feiertage.

### **2.4 Wegweisung eines Inhabers eines Ausweises N oder S und Kündigungsfrist**

Im Falle einer rechtskräftigen Wegweisungsverfügung muss der Inhaber eines Ausweises N oder S die Arbeit zum Zeitpunkt des vom Staatssekretariat für Migration (SEM) bestimmten Abreisedatums beenden, auch wenn dadurch die Kündigungsfrist verletzt wird.

## **3. QUELLENSTEUER**

Die Inhaber eines Ausweises N oder S unterliegen der Quellensteuer. Der Arbeitgeber hat die Steuer vom Lohn abzuziehen und überweist diese der kantonalen Steuerverwaltung. Nützliche Auskünfte erteilt die Sektion Spezialsteuern (027 606 25 00).

## **4. VORGEHEN**

Der Arbeitgeber muss das Gesuch um Erteilung einer Arbeitsbewilligung **15 Tage vor** Arbeitsaufnahme an folgende Adresse richten:

**Büro für berufliche Eingliederung**  
**Avenue du Midi 10**  
**1950 Sitten**  
**Tel.: 027 607 21 00 - Fax : (027 607 21 04)**

Das Dossier enthält:

- das Formular «Gesuch um Erteilung einer Arbeitsbewilligung im Asylwesen», ausgefüllt und unterzeichnet vom Arbeitgeber und vom angestellten Inhaber eines Ausweises N oder S;
- den schriftlichen, von beiden Parteien unterzeichneten Arbeitsvertrag;

Die Parteien können die Arbeitsvertragsvorlage auf der Rückseite des Gesuchsformulars oder eine Vorlage benutzen, die in der jeweiligen Erwerbsbranche benutzt wird.

**Die verspätete Hinterlegung eines Gesuchs um Erteilung einer Arbeitsbewilligung** kann zu Sanktionen seitens der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit führen.

**Die Arbeitsaufnahme darf auf keinen Fall erfolgen, bevor die Arbeitsbewilligung durch die Dienststelle für Bevölkerung und Migration ausgestellt wurde.** Diese Dienststelle kann die Gesuche aus fremdenpolizeilichen Gründen verweigern.

Jeder Arbeitgeberwechsel bedarf der Hinterlegung eines neuen Gesuchs um Erteilung einer Arbeitsbewilligung.

Für Bewilligungsgesuche und Ablehnungen erhebt die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit Gebühren.

## 5. AUSKUNFTSPFLICHT DES ARBEITGEBERS

Der Arbeitgeber teilt dem Büro für berufliche Eingliederung oder der Dienststelle für Bevölkerung und Migration das Ende des Arbeitsverhältnisses mit dem Inhaber eines Ausweises N oder S mit (siehe nachfolgende Kontaktadressen).

Auf Anfrage der Dienststelle für Sozialwesen, vertreten durch die verschiedenen Empfangsstellen für Asylsuchende, muss der Arbeitgeber alle vom Inhaber eines Ausweises N oder S bezogenen Löhne bekannt geben.

## 6. AUSKÜNFTE

Für zusätzliche Auskünfte stehen die nachfolgenden Dienststellen zur Verfügung:

**Dienststelle für Sozialwesen  
Büro für berufliche Eingliederung**  
027 607 21 00  
[sas-bip@admin.vs.ch](mailto:sas-bip@admin.vs.ch)

**Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit  
Ausländische Arbeitskräfte**  
027 606 73 07  
[sict-me@admin.vs.ch](mailto:sict-me@admin.vs.ch)

**Dienststelle für Bevölkerung und Migration  
Asyl**  
027 606 55 89  
[spm@admin.vs.ch](mailto:spm@admin.vs.ch)

Sitten, Januar 2018

Die Dienstchefs:

DIENSTSTELLE  
FÜR SOZIALWESEN



DIENSTSTELLE FÜR INDUSTRIE,  
HANDEL UND ARBEIT



DIENSTSTELLE FÜR  
BEVÖLKERUNG UND MIGRATION

